# Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Alzey vom 05.03.2001

#### in Kraft getreten am 10.03.2001

Der Stadtrat hat gemäß § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz und § 24 Gemeindeordnung am 05.03.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Alzey stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Alzey Träger der Baulast ist.
- (2) Sie findet keine Anwendung für Veranstaltungen, die von der Stadt selbst oder in deren Trägerschaft durchgeführt werden.

### § 2 Gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 besteht keine Erlaubnispflicht.

#### § 3 Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Tarif bewerteten vergleichbaren Nutzungsarten zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

## § 4 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht
  - 1. bei Sondernutzungen bis zu einem Jahr mit Erteilung der Erlaubnis.
  - 2. bei Sondernutzungen von mehr als einem Jahr oder bei Sondernutzung auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Jahres.
  - 3. bei Sondernutzung, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten ist, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr genutzten Zeitraumes entrichtet sind.

#### § 5 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner ist als Nutzer

- 1. der Inhaber der Erlaubnis, bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller.
- 2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 17. Juni 1991 außer Kraft.

Alzey, den 05.03.2001

Stadtverwaltung Alzey

Knut Benkert

Bürgermeister

Anlage

## Anlage zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Alzey vom 05.03.2001

	Art der Sondernutzung	Gebühr in DM		Mindestge-	
lfd.Nr.		von	bis	bühr in DM	
1	Automaten, Auslagen und Schau-	7011	<b>1</b> 10		
ı	kästen, die mit dem Boden oder				
	einer baulichen Anlage verbunden				
	sind und mehr als 5 v.H. der				
	Gehwegbreite in Anspruch nehmen				
	bzw. mehr als 40 cm in den Geh-				
	weg hineinragen				
	für die beanspruchte Verkehrs-				
	fläche je angefangenem m² jährlich	10	20	20,	
2	Autorufsäulen jährlich	10, 15,	20, 30,	- ,	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflager,				
ŭ	Arbeitswagen, Baumaschinen und				
	Baustelleneinrichtungen				
	a) auf Gehwegen und Plätzen				
	je angefangenem m² und Woche	2,	10,	20,	
	b) auf Fahrbahnen	,		,	
	je angefangenem m² und Woche	3,	15,	20,	
4	Kabel- und Linienverzweiger ober-			·	
	irdisch pro Jahr	10,	20,	20,	
5	Lagerung von Gegenständen aller				
	Art, die mehr als 24 Stunden an-				
	dauert und nicht unter Nr. 3 fällt				
	a) auf Gehwegen und Plätzen				
	je angefangenem m² täglich	2,		20,	
	b) auf Fahrbahnen				
	je angefangenem m² täglich	3,		20,	
6	Litfaßsäulen				
	je angefangenem m² bean-				
	spruchter Verkehrsfläche jährlich	150,	600,		
7	Masten für (Freileitungen, etc.)	_			
	je Mast jährlich	2,	10,	20,	
8	Leitungen, die nicht der öffent-				
	lichen Versorgung oder Abwasser-				
	beseitigung dienen	_	4.5	00	
	je angefangene 100 m monatlich	5,	15,	20,	
9	Tische und Sitzgelegenheiten, die				
	zu gewerblichen Zwecken auf				
	öffentlichen Verkehrsflächen auf-				
	gestellt werden				
	je angefangenem m² bean-	0	45	200	
10	spruchter Fläche monatlich	8,	15,	20,	
10	Verkaufsständer	o	15	20	
11	je angefangenem m² monatlich	8,	15,	20,	
11	Tribünen je angefangenem m² täglich	1	2 -	20 -	
	Je angerangenem m- tagilon	1,	2,	20,	

12	Feste Verkaufsstände, Imbissstände			
	<ul> <li>a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je angefangenem m² monatlich</li> <li>b) sofern auch andere als unter a) genannte Waren angeboten werden.</li> </ul>	8,	15,	20,
	je angefangenem m² monatlich	10,	30,	30,
13	Verkaufswagen und bewegliche Verkaufsstände aller Art je angefangenem m² monatlich	10,	30,	30,
14	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Raum hineinragen je angefangenem m² jährlich	8,	15,	20,
15	Werbeanlagen über dem Straßen-	0,	10,	20,
	körper pro angefangene 5 m monatlich	5,	15,	20,
16	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden aufgestellt werden je angefangenem m² wöchentlich	1,	5,	10,
17	Während Jahrmärkten, Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen aufgestellte Schaustellergeschäfte je angefangenem m² beanspruchter Fläche für die Dauer der Veranstaltung a) für Winzerfest b) für Fastnacht/Herbstmarkt	10, 5,	60, 20,	

#### **Hinweis**

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hiermit wird bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.

Alzey, 05.03.2001 Stadtverwaltung Alzey Knut Benkert Bürgermeister